

Satzung des Zweckverbandes „Im Tal der Murg“

Präambel

Das Murgtal mit seiner vielseitigen und abwechslungsreichen Landschaft liegt innerhalb des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord.

Neben den sich daraus ergebenden Aufgabenstellungen wie Natur- und Landschaftsschutz, Forstwirtschaft, Denkmalpflege sind die vorhandenen Potentiale dieser Region touristisch von besonderer Bedeutung.

Zur Weiterentwicklung ihrer touristischen Angebote, aber auch zur besseren Information, der Besucher werden die Große Kreisstadt Gaggenau, die Städte Gernsbach und Kuppenheim sowie die Gemeinden Forbach, Weisenbach und Loffenau Aufgaben im Bereich Fremdenverkehr und Naherholung bündeln und künftig in Form eines Zweckverbandes gemeinsam erledigen.

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. F. v. 16.09.1974 (GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 14.12.2004 (GBl. S 884, 888), haben die Große Kreisstadt Gaggenau, die Städte Gernsbach und Kuppenheim sowie die Gemeinden Forbach, Weisenbach und Loffenau die Bildung eines Zweckverbandes beschlossen und folgende Verbandssatzung vereinbart:

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz und Haushaltsjahr

1. Die Große Kreisstadt Gaggenau, die Städte Gernsbach und Kuppenheim sowie die Gemeinden Forbach, Weisenbach und Loffenau bilden zur Verwirklichung der in § 2 genannten Aufgaben einen Zweckverband.

2. Der Zweckverband führt den Namen

„Im Tal der Murg“

- nachfolgend Zweckverband genannt-.

3. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Gaggenau.

4. Der Zweckverband kann weitere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ebenso wie natürliche und juristische Personen des Privatrechts als Mitglieder aufnehmen.

5. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes

1. Aufgaben des Zweckverbandes sind die Darstellung des Murgtals nach außen und nach innen (Außen- und Innenmarketing einschließlich Tourismusmarketing), die allgemeine Standortwerbung für das Murgtal sowie die Festigung eines Murgtalimages als attraktiver Wohnstandort und Naherholungsraum innerhalb des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung betreibt der Zweckverband u.a. eine Tourist-Infostelle im Unimog-Museum auf Gemarkung Kuppenheim.
2. Die obigen Aufgaben werden einerseits im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art, andererseits ausschließlich und unmittelbar im Rahmen gemeinnütziger Zwecke erfüllt.
3. Die Organe des Zweckverbandes sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

§ 3 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds.
2. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
3. Das Stimmrecht in der Verbandsversammlung richtet sich nach folgendem Stimmenschlüssel:

Große Kreisstadt Gaggenau	2 Stimmen
Stadt Gernsbach	2 Stimmen
Stadt Kuppenheim	1 Stimme
Gemeinde Forbach	2 Stimmen
Gemeinde Weisenbach	1 Stimme
Gemeinde Loffenau	1 Stimme

§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Aufgabenerfüllung und die Verwaltung des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet in den ihr durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung.
2. Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:

- a) den Erlass der Haushaltssatzung (mit Haushaltsplan) einschließlich der Festsetzung der Verbandsumlage
- b) die Feststellung der Jahresrechnung
- c) Aufnahme von Darlehen
- d) Erlass von Satzungen sowie einer Geschäftsordnung für den Verband
- e) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreters
- f) Planung und Durchführung von Vorhaben des Vermögenshaushalts
- g) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

3. Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter Angelegenheiten mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten zur selbständigen Entscheidung übertragen.

§ 6

Beschlüsse der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, über das Ausscheiden von Mitgliedern und über die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliedern der Verbandsversammlung.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung, Beschlussfähigkeit

1. Die Verbandsversammlung wird schriftlich durch den Vorsitzenden, mindestens einmal im Haushaltsjahr, einberufen. Der Vorsitzende hat unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangen.
2. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend sind.
4. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand ein weiteres Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 8

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

1. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeinderäte gewählt. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.

2. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. Stellvertreter. Für die Restdauer der Amtszeit wählt die Verbandsversammlung einen Nachfolger.

§ 9

Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

1. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Verbandsvorsitzende beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein, bereitet die Beschlüsse vor und ist Leiter der Verbandsverwaltung. Ihm obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
3. In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
4. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind vom Verbandsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Im Falle der Vertretung des Verbandsvorsitzenden müssen Erklärungen durch dessen Stellvertreter oder durch zwei vertretungsberechtigte Bedienstete unterzeichnet werden.
5. Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Einstellung von Personal im Rahmen des Stellenplans und für die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts.

§ 10

Bedienstete, Verwaltungsleihe

1. Die Verwaltung des Verbandes wird von eigenem Personal übernommen. Personalangelegenheiten, Rechtsangelegenheiten, das Haushalts- und Kassenwesen und die Rechnungsprüfung werden im Wege der Verwaltungsleihe nach Abs. 2 - 6 geregelt.
2. Die Personalangelegenheiten werden vom Personalamt der Großen Kreisstadt Gaggenau erledigt.
3. Zur Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten kann das Rechtsamt der Großen Kreisstadt Gaggenau herangezogen werden.
4. Das Haushalts- und Kassenwesen werden von der Stadtkämmerei und der Stadtkasse der Großen Kreisstadt Gaggenau erledigt.
5. Die Jahresrechnung, die Kassenprüfung und die Prüfung der Bestandsverzeichnisse werden dem Rechnungsprüfungsamt der Großen Kreisstadt Gaggenau übertragen.
6. Für die Erledigung der Aufgaben nach Abs. 2 – 5 erhält die Großen Kreisstadt Gaggenau eine zwischen dem Verband und ihr zu vereinbarende Vergütung.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeindefürschaftsrechtes entsprechend (§ 18 GKZ).
2. Die für den Bau, die Unterhaltung und Instandsetzung der Tourist-Infostelle im Unimog-Museum benötigten Mittel werden durch Zuwendungen der Mitglieder, durch Zuschüsse, durch Entgelte für Leistungen und sonstige Einnahmen sowie durch Spenden aufgebracht.
3. Zur Deckung des Gesamtaufwandes erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Betriebskosten- und Kapitalumlage, soweit seine Ausgaben durch sonstige Einnahmen nicht gedeckt sind.
4. Die Umlage wird von den Verbandsmitgliedern zu folgenden Anteilen erhoben:

Große Kreisstadt Gaggenau	30,6 v.H.
Stadt Gernsbach	30,6 v.H.
Stadt Kuppenheim	3,08 v.H.
Gemeinde Forbach	30,6 v.H.
Gemeinde Weisenbach	2,56 v.H.
Gemeinde Loffenau	2,56 v.H.

§ 12 Auflösung des Verbandes

1. Bei der Auflösung des Zweckverbandes fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Bei Wegfall des bisherigen Zweckes gilt Satz 1 entsprechend. Im Falle einer Auflösung des Verbandes ist ferner zu bestimmen, in welcher Weise die Beschäftigungsverhältnisse des Verbandspersonals abgewickelt werden.
2. Einzelheiten der Vermögensauseinandersetzung sind in einer Vereinbarung zu regeln. Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, so wird das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Grund- und Sachvermögen unter Berücksichtigung des Schlüssels gem. § 11 Abs. 4 Eigentum der Verbandsmitglieder. Geldmittel werden ebenfalls gem. Satz 1 auf die Verbandsmitglieder verteilt. Eventuell verbleibende Schulden sind nach dem Maßstab des § 11 Abs. 4 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in den amtlichen Mitteilungsblättern der Mitgliedsgemeinden veröffentlicht.

§ 14 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und der hierzu erteilten Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Gaggenau, den 23. Mai 2006

Für die Große Kreisstadt Gaggenau:

gez.
Michael Schulz
Oberbürgermeister

Für die Stadt Gernsbach:

gez.
Dieter Knittel
Bürgermeister

Für die Stadt Kuppenheim:

gez.
Karsten Mußler
Bürgermeister

Für die Gemeinde Forbach:

gez.
Kuno Kußmann
Bürgermeister

Für die Gemeinde Weisenbach:

gez.
Toni Huber
Bürgermeister

Für die Gemeinde Loffenau:

gez.
Erich Steigerwald
Bürgermeister

Regierungspräsidium Karlsruhe
Az.: 14-2207.2-1

Bildung des Zweckverbandes „Im Tal der Murg“ mit Sitz in Gaggenau

GENEHMIGUNG

Das Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt hiermit aufgrund von § 7 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der derzeit geltenden Fassung die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Im Tal der Murg“ mit Sitz in Gaggenau.

Verbandsmitglieder sind die Große Kreisstadt Gaggenau, die Städte Gernsbach und Kuppenheim sowie die Gemeinden Forbach, Weisenbach und Loffenau.

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und dieser Genehmigung.

Karlsruhe, den 19. Juli 2006
Regierungspräsidium Karlsruhe
gez. Karin Schäfer